



# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinden

Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim

Herausgeber: Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Werner Beyer, Bürgermeister. Verlag und Druck: Verlag Deutscher Gemeindebote GmbH, Im Netz 1-3, 6689 Merchweiler/Saar. Tel.: 06825/801-0. Verlagsleitung: Dietmar Kaupp. Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Stefanie Stevenson. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth. Kostenlose Zustellung wöchentlich freitags. Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 6718 Grünstadt.

20. Jahrgang (078)

Donnerstag, 4. März 1993

Ausgabe 9/93



**Kirchheim**  
a. d. Weinstraße

### Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Vollzug des Baugesetzbuches

##### hier: Ausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsorgan - bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gem. § 11 BauGB zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvernahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gem. § 12 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO ortsüblich bekanntzumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde **Kirchheim** wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

1. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen, Änderungsplan I, Erweiterungsplan I" rückwirkend zum 7.12.1959 in Kraft.
2. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen, Änderungsplan II" rückwirkend zum 25.7.1961 in Kraft.
3. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen, Änderungsplan V" rückwirkend zum 19.2.1968 in Kraft.
4. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen, Änderungsplan VII" rückwirkend zum 3.10.1968 in Kraft.
5. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Bissersheimer Straße Nord" rückwirkend zum 11.2.1977 in Kraft.

6. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "An der Pforte und Bissersheimer Straße" rückwirkend zum 12.7.1990 in Kraft.
7. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Kleinkarlbacher Straße Nord" rückwirkend zum 23.2.1989 in Kraft.
8. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Wald- oder Holzweg und Weisenheimer Straße" rückwirkend zum 16.6.1961 in Kraft.
9. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Wald- oder Holzweg, Erweiterungsplan I" rückwirkend zum 12.11.1987 in Kraft.

Jeder kann die genehmigten Bebauungspläne ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11, 6718 Grünstadt, Zimmer 303, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplänen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich der einzelnen o.g. Bebauungsplänen ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich, wobei die Zahlen in der Skizze identisch mit den o.g. Zahlen (Bezeichnung Bebauungsplan) sind.

#### Hinweis:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Verbandsgemeinde  
Grünstadt-Land - Bauabteilung -

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stieglitzheim

beschloß in seiner Sitzung am 27. 10. 1982 die rückwirkende Inkraftsetzung  
des Bebauungsplanes

" Bissersheimer Straße Nord "

gem. § 215 Abs. 3 BauGB zum 11. 02. 1977

Ausgefertigt, Stieglitzheim, 19. 02. 1983

  
Ortsbürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der rückwirkenden Inkraftsetzung im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 04. 03. 1983 wird bestätigt.

Stieglitzheim, 05. 03. 1983

  
Ortsbürgermeister



# Amtsblatt

## der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinden Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim

5. Jahrgang

Freitag, den 11. Februar 1977

6. Woche

### Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

##### Werksgebühren-Vorauszahlungen 1977

Wir weisen darauf hin, daß bis zur Erstellung der Werksgebührenabrechnungen 1976 (Strom, Wasser, Abwasser) die Vorauszahlungsraten 1977 in der gleichen Höhe wie 1976 zu entrichten sind.  
Fälligkeitstermine: 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.1977.

##### Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

Die nächste Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land findet am Mittwoch, den 16.2.1977 um 19.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land statt.

##### Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land (ohne Bockenheim a.d.W.)

Für die dringende Behebung von Schäden im Wasserleitungsnetz ist während der Zeit vom 11.2.1977, 12.00 Uhr, bis 14.2.1977, 6.00 Uhr, Herr Klaus Nesper, Kleinkarlbacher Str. 1, 6719 Kirchheim/W., unter der Telefon-Nr. 06359/6290 zu erreichen.  
Außerdem können Schadensmeldungen an Tagen, an denen kein Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, ab 17.00 Uhr an folgende Telefon-Nrn. durchgegeben werden:

06359/2430 Wasserwerk Leininger Tal  
06359/5328 Wassermeister Pfranger  
06359/3778 Installateur Wendel  
06359/2858 Installateur Seeger  
06359/6290 Installateur Nesper  
06359/5850 Angestellter Gansert.

##### Zuschuß für Verwaltungsgebäude gebilligt

Das Innenministerium von Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 29.12.1976 bei der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 3.2.1977 eingegangen, einen Zuschuß in Höhe von 500.000,-- DM zum Ankauf des Verwaltungsgebäudes bewilligt. Das sind 24,13 % des Betrages, den die Verbandsgemeinde für den Ankauf des Verwaltungsgebäudes, mit Nebenkosten 2.071.727,13 DM, aufbringen mußte. Der Gutachterausschuß bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Neustadt a.d.W. hat den Gebäudewert ohne Außenanlagen und Baunebenkosten auf 1.598.427,-- DM geschätzt. Legt man diesen Betrag zugrunde, so beträgt der Zuschuß 31,28 % von dieser Summe.

##### Sprechstunde der LVA

Die nächste Sprechstunde der Landesversicherungsanstalt findet am Dienstag, den 15.2.1977 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr im Gebäude der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land in Grünstadt, Industriestr. 1, 5. Obergeschoß, statt.

##### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

für die Ortschaften Mertesheim, Neuleiningen, Battenberg,

Kleinkarlbach, Kirchheim und Bissersheim  
am 12./13.2. Dr. Weinbach, Grünstadt, Tel. 06359/2418;

für die Ortschaften Bockenheim, Kindenheim, Albsheim, Mühlheim, Colgenstein-Heidesheim, Neuoffstein und Obrigheim  
am 12./13.2. Dr. Kern, Kindenheim, Tel. 06359/4260;

für die Ortschaften Ebertsheim und Quirnheim  
am 12./13.2. Dr. Brünesholz, Eisenberg, Tel. 06351/304.

##### Zahnärztlicher Notfalldienst

Am 12./13.2.  
Zahnarzt Dr. Wilhelm Lauer, Konrad-Linck-Str. 19, Frankenthal, Tel. 06233/27371.

##### Sprechstunden bei der VG-Verwaltung

Mo - Mi von 7.30 bis 12.00 Uhr  
Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr.

##### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

für die Ortschaften Dirmstein, Gerolsheim, Großkarlbach, Laumersheim  
am 12./13.2. Dr. Ehrly, Heßheim, Hauptstr. 15, Tel. 06233/27637.

##### Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln

Im Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20.8.1975 (Bundesgesetzblatt vom 23.8.1975, Nr. 100, S. 2255) gibt die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land nachstehend die Härtebereiche des von ihr gelieferten Wassers für die einzelnen Gemeinden bekannt:

Gemeinden	deutsche Härtegrade	Millimol	Härtebereich
Battenberg	7,5	1,3	1
Bissersheim	7,5	1,3	1
Dirmstein	7,5	1,3	1
Ebertsheim	17,4	3,1	3
Gerolsheim	7,5	1,3	1
Großkarlbach	7,5	1,3	1
Kindenheim	24,4	4,3	4
Kirchheim/W.	7,5	1,3	1
Kleinkarlbach	7,5	1,3	1
Laumersheim	7,5	1,3	1
Mertesheim	16,2	2,9	3
Neuleiningen	7,5	1,3	1
Obersülzen	7,5	1,3	1
Obrigheim	23,0	4,1	4
Quirnheim	20,9	3,7	3

Diese Bekanntmachung erfolgt, damit die Verbraucher die auf den Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln angegebenen Dosierungsvorschriften entsprechend dem Härtebereich des benutzten Wassers anwenden können. Dadurch soll erreicht werden, daß eine Überdosierung von

Redaktionsschluß für das nächste Amtsblatt:

Montag, 14. Februar, 12.00 Uhr

**Generalversammlung**

Bei der Generalversammlung am 31.1.1977 wurde unter Tagesordnungspunkt e) Beiträge beschlossen, einen Sonderbeitrag pro ha Weinbaufläche zu erheben. Der Beitrag soll für den weiteren Ausbau des Weinwanderweges verwendet werden.

**Messertal**

Nach Schriftverkehr mit der Bezirksregierung in Neustadt und erneuter Anhörung des Rechtsanwaltes der Bauern- und Winzerschaft werden wir in nächster Zeit mit einem amtlichen Sachverständigen Schadensfeststellungen im Messertal vornehmen, um entsprechende Schadensersatzansprüche an die verursachenden Gemeinden zu stellen. Da die rechtliche Abwicklung über das Rechtsbüro des Bauernverbandes läuft, können wir nur Grundstücke von Mitgliedern berücksichtigen. Für geschädigte Anlieger besteht jetzt noch die Möglichkeit, rückwirkend vom 1.1.1977 die Mitgliedschaft zu erlangen.

Die Vorstandschaft

**Turn- und Sportverein****Abt. Sportkegeln**

Die 1. Mannschaft des TuS spielt am Sonntag gegen den SKC 1950 Frankenthal II und siegte mit 2005 : 1894 Holz. Durch diesen doppelten Punkterfolg besitzt die Mannschaft wieder ein ausgeglichenes Punkteverhältnis von 14 : 14.

Die erfolgreichen TuS-Kegler waren:

U. Ringenspacher	410 Holz/6 Fehl
H. Lingenfelder	370 Holz/7 Fehl
F. Rösch	418 Holz/2 Fehl
W. Rösch	409 Holz/1 Fehl
K. Breßler	398 Holz/8 Fehl

Die 2. Mannschaft, die in Pfeddersheim gegen den SKC Westhofen II antreten mußte, verlor mit 1888 : 1844 Holz. Sie verfügt aber immer noch über ein positives Punktekonto von 14 : 12 Punkten.

Für den TuS erzielten:

H.-P. Enckler	391 Holz/7 Fehl
P. Machemer	349 Holz/19 Fehl
K. Wolf	376 Holz/11 Fehl
A. Claus	349 Holz/12 Fehl
R. Luttenberger	379 Holz/6 Fehl

Für P. Machemer kegelte ab der 51. Kugel W. Schlick.

Die 1. Mannschaft muß am nächsten Samstag in Frankenthal gegen Rot-Weiß Frankenthal antreten und die 2. Mannschaft empfängt am Sonntag die Kegler vom SKC Pfeddersheim IV.

**Ortsgemeinde Kindenheim****KIRCHLICHE NACHRICHTEN****Prot. Kirchengemeinde**

Sonntag, 13.2.

9,00 Uhr Gottesdienst

9,45 Uhr Kindergottesdienst

Präparanden: Di 17.00 - 18.00 Uhr

Konfirmanden: Fr 17.00 - 18.00 Uhr.

**WOCHENSPRUCH:**

"Der Herr ist gut und gerecht, darum zeigt er den Sündern den Weg. Er leitet die Elenden recht und lehrt sie seinen Weg."  
(Psalm 25, 8-9)

**VEREINSMITTEILUNGEN****Bauern- und Winzerschaft**

Die Weinprämierung 1976 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz brachte hervorragende Ergebnisse. Es beteiligten sich 8 Selbstvermarkter mit 28 Weinen. Der Medaillenspiegel weist folgende Einstufung aus:

Gold 6 Silber 11 Bronze 11

Die bisher besten Auszeichnungen der Kindenheimer Weine ist der Lohn der Bemühungen, den Qualitätswein zu fördern und dem Dorf ein würdiges Aushängeschild zu schmieden. Die letztjährige Faßweinprobe, die Herr Dr. Jakob besprochen hat, ist bestimmt an dem Erfolg der Weinprämierung beteiligt. Aus diesem Grunde ist am 17.2.1977 im Gasthaus "Zum Grünen Baum" um 15,00 Uhr eine ähnliche Probe vorgesehen. Diese Probe wird von den Herren Dr. Füglein und Weinbauing. Rock besprochen. Bei dieser Veranstaltung liegt

der Schwerpunkt auf der Frage, welche Sorte von Süßreserven paßt zu welchem Grundwein? Um einen ausgewogenen Sortenspiegel an Grund- und Dosageweißen bei dieser Probe vorzufinden, ist es wichtig, daß sich die Interessenten bis zum 14.2.1977 mit dem 1. Vorstand in Verbindung setzen.

Es freut sicherlich auch die Referenten, wenn eine starke Beteiligung von Mitgliedern vorzufinden ist.

**Turnverein**

Carlsberg - TV Kindenheim 6 : 0

In diesem Auswärtsspiel bei der Mannschaft von Carlsberg mußte der TVK mit 6 : 0 die bisher höchste Saisonniederlage hinnehmen. Die Gastgeber gingen in der 15. Minute mit 1 : 0 in Führung und bauten in der 25. Minute mit 2 : 0 ihre Führung aus. Nach dem Seitenwechsel bestimmten weiterhin eindeutig die Einheimischen das Spiel und erzielten in regelmäßigen Abständen noch weitere vier Tore zum 6 : 0-Endstand. Der TVK zeigte vielleicht sein bisher schwächstes Spiel in dieser Saison. Um bei den nächsten Spielen bestehen zu können, muß der TVK eine enorme Leistungssteigerung zeigen. Bei diesem Spiel sind noch die merkwürdigen und seltsamen Entscheidungen des Schiedsrichters zu erwähnen, der den TVK teilweise sehr benachteiligte.

Das Spiel der 2. Mannschaften fiel aus.

Am Sonntag, den 13.2.1977, empfängt der TVK auf dem hiesigen Sportplatz die Mannschaft von Flomersheim. Spielbeginn 14,30 Uhr. Vorspiel 12,45 Uhr.

**Voranzeige:**

Am Samstag, den 19.2.1977, veranstaltet der TVK seinen traditionellen Preismaskenball im Saal Nachtmann. Beginn 20,11 Uhr. Der 1. Preis 150,-- DM in bar und noch weitere wertvolle Preise. Maskenkarten sind im Vorverkauf bei Herrn Fritz Jösel erhältlich.

Am 21.2.1977 findet der Rosenmontagsball mit einer großen Tombola statt.

An alle Ausschußmitglieder!

Am Donnerstag, den 10.2.1977, findet um 20,00 Uhr im Vereinslokal die nächste Ausschußsitzung statt.

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

**Ortsgemeinde Kirchheim/W.****AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Genehmigung des Bebauungsplanes "Bissersheimer Str. Nord" der Gemeinde Kirchheim a. d. W.

Der Bebauungsplan "Bissersheimer Straße Nord" der Gemeinde Kirchheim a. d. W. wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Neustadt a. d. W. vom 28.1.1977 (Az.: 610-13/7/Kir.-1/K1-Th) genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung  
des Bebauungsplanes "Bissersheimer Straße Nord" der  
Gemeinde Kirchheim

Der Bebauungsplan "Bissersheimer Straße Nord" der Gemeinde Kirchheim wird aufgrund des § 11 der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 in Verbindung mit Art. 1 Ziff. 2 der 1. Landesverordnung zur Änderung der 4. Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 8.8.1968 (GVBl. S. 203) sowie vom 18.4.1974 (GVBl. S. 181) genehmigt."

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner textlichen Festsetzung und Begründung liegt gem. § 12 der Neufassung des Bundesbaugesetzes ab Montag, den 14.2.1977, bei der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land in Grünstadt, Industriestraße 1, Zimmer 304, während der üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht auf.

Die Verbandsgemeinde erteilt auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2, und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grünstadt, 4.2.77 Verbandsgemeinde Grünstadt-Land  
gez.: EMMER, Bürgermeister

# Kreisverwaltung Bad Dürkheim

in Neustadt a. d. Weinstraße

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, 6730 Neustadt/Weinstr., Postfach

Dienstgebäude: Wiesenstraße 58		
Auskunft erteilt / Sachbearbeiter		Zimmer
Telex 04 54 881	Vermittlung (06321) 81091	Hausapparat

Ihre Nachricht

Zeichen

Unser Zeichen

6730 Neustadt an der Weinstraße,

vom

Az.: **610-13/7/Kir.-1/K1-Th** den **28. Jan. 1977**  
(Bei Antwort bitte angeben)

Betreff:

## **G e n e h m i g u n g**

=====

des Bebauungsplanes "Bissersheimer Straße Nord" der  
Gemeinde Kirchheim.

Der Bebauungsplan "Bissersheimer Straße Nord" der Gemeinde Kirchheim wird aufgrund des § 11 der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 2 der 1. Landesverordnung zur Änderung der 4. Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 8. August 1968 (GVBl. S. 203) sowie vom 18. April 1974 (GVBl. S. 181) genehmigt.



I. A.

*Klein*

(Klein)